

**Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass über das FFH-Gebiet „Teufelssee und Urwald Fünfeichen“:**

**Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT/Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope**

<b>LRT/Art</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Instrument</b>	<b>Zuständigkeit/Kooperationspartner</b>	<b>Nummer der Teilfläche gemäß Übersichtsskizze</b>
<b>Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen</b>				
9190	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft	§§ 4, 12 des Landeswaldgesetzes (LWaldG), Zertifizierung nach PEFC	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	1
	Die Walderneuerung erfolgt durch Naturverjüngung.	§ 21 BbgNatSchG, PEFC	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
	Es dürfen nur Arten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden.	§ 21 BbgNatSchG, PEFC	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
	Die Holznutzung erfolgt ausschließlich einzelstammweise.	§ 21 BbgNatSchG, PEFC, § 12 LWaldG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
	Bäume mit Horsten oder Höhlen dürfen nicht gefällt werden.	§§ 33, 34 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
	Verbot Pflanzenschutzmittel jeglicher Art einzusetzen	§ 21 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
	Dem LRT angepasste Regulierung der Bestandsdichte der Schalenwildbestände	§ 29 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 1 und § 57	uNB, uJB, Jagdausübungsberechtigter	
<b>Erhaltung der Übergangs- und Schwingrasenmoore</b>				
7140	Auf Mooren erfolgen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen.	§ 32 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	2
<b>Erhaltung der dystrophen Seen und Teiche</b>				
3160	Völliger Nutzungsverzicht und dadurch Erhaltung des Gewässers durch dessen standörtlich bedingte Hydrologie und spezifischen Chemismus	§ 32 BbgNatSchG		3
	Entnahme von Fischarten, die den Bestand geschützter Arten gefährden können bzw. gewässerökologisch oder fischereibiologisch unerwünscht sind	§ 19 BbgFischO Anlandungsverpflichtung, §§ 23, 24 BbgFischG, § 1 BbgFischO Hegepläne	untere Fischereibehörde, untere Naturschutzbehörde, Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Übersichtsskizze
<b>Erhaltung des Hirschkäfers</b>				
1083	Ständiger Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Eichen als Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem Brusthöhendurchmesser von über 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	§ 12 LWaldG § 21 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	1
	Keine Rodung von Stubben	Beratung (Rodung unrentabel, Belassen von Totholz im Bestand)	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer, untere Naturschutzbehörde	
	Weitere Maßnahmen zum Erhalt der Hirschkäferpopulation sind identisch mit den Erhaltungsmaßnahmen alter bodensaurer Eichenwälder.	§ 12 LWaldG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
<b>Erhaltung der Großen Moosjungfer</b>				
1042	Erhaltung der Fortpflanzungs- und Entwicklungsgewässer sowie aller potentiell als Lebensraum geeigneten Gewässer in der besiedelten Region hinsichtlich ihrer Hydrologie, Trophie, Wasserqualität und Gewässerstruktur in einem naturnahen Zustand	§§ 21, 32 BbgNatSchG	untere Naturschutzbehörde, untere Fischereibehörde	3

PEFC      Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung, Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes  
LVLf      Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
MLUV     Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
uNB      untere Naturschutzbehörde  
uJB      untere Jagdbehörde